

Veröffentlichung nach Art. 30 Regulation (EU) 2017/460 (NC Tariffs)

Stand: 28.11.2019 (überarbeitet am 23.06.2020)

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode	
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse von FNB für 2020 betragen: 105.001.000 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Verminderung gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist i.W. bedingt durch niedrigere prognostizierte Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage sowie durch die zusätzliche Auskehrung des Saldos des Regulierungskontos 2018 nach § 5 ARegV und durch die niedrigeren indizierten vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten lt. § 11 Abs. 3 ARegV aufgrund des Abbaupfades i.Zsh.m. dem Effizienzwert. Teilweise kompensierend wirken die höheren Erlösanteile aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.
Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes	Das regulierte Anlagevermögen der bayernets GmbH wird nach den Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zur GasNEV klassifiziert: <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Anlagen 2. Gasbehälter 3. Erdgasverdichteranlagen 4. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen 5. Mess-, Regel- und Zähleranlagen

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p data-bbox="880 252 1137 276">6. Fernwirkanlagen</p> <p data-bbox="880 304 2022 443">Das regulierte Anlagevermögen geht mit einem Mittelwert von 300.600.000 € (regulierte Restbuchwerte) in die Kapitalkosten des Ausgangsniveaus der dritten Regulierungsperiode (2018 bis 2022) ein. In dem vorgenannten Wert sind die Werte für Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 ARegV nicht enthalten.</p> <hr/> <p data-bbox="880 472 1626 496">Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 26.140.000 €</p> <p data-bbox="880 525 1921 549">Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p> <hr/> <p data-bbox="880 577 2033 754">Die Anschaffungswerte der Investitionsausgaben bestimmen sich nach § 255 HGB. Generell ist auf die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abzustellen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 GasNEV und § 6a GasNEV sind für Altanlagen (historischer Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2006) z.T. statt Anschaffungs- und Herstellkosten Tagesneuwerte anzusetzen.</p> <p data-bbox="880 783 1995 960">Gemäß §6 GasNEV findet keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt. Allerdings sind für betriebsnotwendige Anlagengüter mit historischem Anschaffungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2006 (Altanlagen) gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 GasNEV und § 6a GasNEV z.T. statt Anschaffungs- und Herstellungskosten Tagesneuwerte anzusetzen.</p> <p data-bbox="880 989 2033 1128">Gemäß § 6 GasNEV mindert sich der Wert der betriebsnotwendigen Anlagengüter jährlich um die kalkulatorische Abschreibung. Gemäß Abs. 2 Satz 1 wird linear abgeschrieben entsprechend der Nutzungsdauern gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. Anlage 1 der GasNEV.</p> <p data-bbox="880 1157 2022 1327">Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV i.V.m. Anlage 1 der GasNEV wird bei der bayernets GmbH kalkulatorisch mit der Untergrenze der Nutzungsdauern abgeschrieben. Für die dritte Regulierungsperiode (2018 bis 2022) gehen kalkulatorische Abschreibungen i.H.v. 13.100.000€ in das Ausgangsniveau der bayernets ein. In dem vorgenannten Wert sind die Werte für Investitionsmaßnahmen nach § 23 Abs. 1 ARegV nicht enthalten. Für</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Investitionsmaßnahmen gehen jährlich zusätzlich angepasste kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV in die Erlösobergrenze ein.</p> <p>Betriebskosten: 62.530.000 €</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode wurde auf 0,49 % festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der bayernets beträgt 95,82 %.</p> <p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2020 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2018: 103,8</p>
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungs-entgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und	<p>Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2020 betragen für bayernets: 81.970.000 €.</p> <p>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte</p> <p>Entry-Exit-Split (NCG): 32,59 % Einspeisung 67,41 % Ausspeisung</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	<p>Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet NetConnect Germany: 81,56% Systeminterne Nutzung 18,44% Systemübergreifende Nutzung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde erstmalig der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiet Net Connect Germany (BK9-18/610-NCG) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Die zulässigen Erlöse des Jahres 2018 betragen 75.080.000 € und tatsächlich erzielt wurden Erlöse in Höhe von 78.860.000 €.</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2018 wird im Jahr 2019 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und System-dienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT-NCG die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Net Connect Germany bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.</p> <p>Preisblatt 2020 bayernets:</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p data-bbox="880 252 1877 316">https://www.bayernets.de/start_gastransport.aspx?int_name=_70636 (Stand 28.11.2019)</p> <p data-bbox="880 339 1238 371"><u>Berechnung Biogasumlage</u></p> <p data-bbox="880 395 2040 802">Nach Tenorziffer 6 der Festlegung REGENT-NCG ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2020 in Höhe von 196.503.618 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2020 in Höhe von 309.469.613 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,6350 €/(kWh/h)/a.</p> <p data-bbox="880 826 1440 858"><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p> <p data-bbox="880 882 2040 1281">Nach Tenorziffer 5 der Festlegung REGENT-NCG ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2020 in Höhe von 179.168.392,21 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2020 in Höhe von 309.469.613 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,5790 €/(kWh/h)/a.</p> <p data-bbox="880 1305 1216 1337"><u>Berechnung Messentgelt</u></p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		Messentgelte werden an Punkten zu nachgelagerten Netzbetreibern und zu Endverbrauchern in €/Zählerfaktor/d erhoben. Der Zählerfaktor ergibt sich aus den Eigentumsanteilen sowie der Zähleranzahl und -größe.
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	<p>Bezüglich der Kapazitätsprodukte FZK und bFZK ist die Entgeltsteigerung von 2019 auf 2020 vollständig auf die Einführung des marktgebietsweiten Einheitsentgeltes zurückzuführen. Bezüglich des BZK Kapazitätsproduktes ist die Entgeltsteigerung auf die Einführung der Benchmarking-Entgelte zurückzuführen.</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den FNB gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode berechnet und in der Anlage 4 der Festlegung REGENT-NCG veröffentlicht. Hiernach wäre mit einem leichten Anstieg der Entgelte in den Jahren 2021 und 2022 zu rechnen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.</p>
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2020 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	<p>Vereinfachtes Entgeltmodell 2020:</p> <p>https://www.bayernets.de/start_gastransport.aspx?int_name=_70636 (Stand 28.11.2019)</p>